

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Wassersportclub Helgoland e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Pinneberg eingetragen (VR-Nr. 591). Sitz des Vereins ist Helgoland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Vereinstätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports und der Wassersportjugend. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder der Vereinsorgane haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt Pinneberg an.
5. Die Verwirklichung seines Zwecks sieht der Verein insbesondere:
 - in der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für seine Mitglieder, hier vor allem der Jugendlichen im Wassersport;
 - in der Ausbildung seiner Mitglieder in theoretischer und praktischer Hinsicht;
 - in der Durchführung von Sportveranstaltungen im Trainings- und Wettkampfbereich;
 - in der Errichtung, der Unterhaltung und dem Betrieb von Sportanlagen sowie den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

§ 3

Stander

Der Verein führt als Stander einen weißen Wimpel mit schwarzem Balkenkreuz. Im Schnittpunkt des Balkenkreuzes wird das Helgoländer Wappen gezeigt. Jedes in das Bootsregister des Vereins eingetragene Boot ist berechtigt, den Stander unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu führen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein gliedert sich in:
 - a. aktive Mitglieder, diese bestehend aus:
 - erwachsene Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder.

3. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als jugendliches Mitglied aufgenommen werden. Ein jugendliches Mitglied wird nach Vollendung des 18. Lebensjahrs ohne erneuten Aufnahmeantrag erwachsenes Mitglied des Vereins, wenn es nicht ausdrücklich seinen Austritt aus dem Verein erklärt.
4. Eine juristische Person kann nur als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag muss von zwei aktiven, erwachsenen Mitgliedern befürwortet sein. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, es sei denn, diese hat die Entscheidung generell oder im Einzelfall übertragen. Eine Übertragung der Entscheidung ist möglich auf den Vorstand oder, wenn Sparten eingerichtet sind, auf die Sparte. Ist die Entscheidung auf die Sparte übertragen, entscheidet die Spartenversammlung. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand oder die Sparte ist im Einzelfall oder generell durch die Mitgliederversammlung widerruflich.
2. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters für die Aufnahme schriftlich nachzuweisen.
3. Die Ablehnung eines Antrags ist nicht anfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Vereinsbeschlüsse, Vereinsregelungen, sowie geltende Gesetze und Anordnungen der übergeordneten Stellen zu beachten und tatbereit bei der Verfolgung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten, sowie den Verein und den Wassersport in jeder Beziehung zu unterstützen.
2. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen zu nutzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung oder Löschung (bei juristischen Personen);
2. durch Austritt, der nur mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zulässig ist;
3. durch Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann, sofern ein Mitglied die Belange des Vereins schädigt oder die Verbundenheit der Mitglieder untereinander stört oder ehrwidrige Handlungen begeht. Ob ein solcher Grund vorliegt entscheidet die Mitgliederversammlung. Zudem kann vom Vorstand ein Ausschluss ausgesprochen werden, sofern ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate ab dem Zugang der Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt. Mit Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 8 Beitragswesen

Der in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung festgelegte Jahresbeitrag wird Anfang April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Außerdem wird ein Aufnahmebeitrag erhoben, welcher mit dem ersten Jahresbeitrag, der nach der Entscheidung über die Aufnahme zu zahlen ist, zur Zahlung fällig wird. Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der Beirat
 - c. die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. Zur besseren Organisation und Optimierung der spezifischen Vereinsaktivitäten können insbesondere Sparten gebildet werden, die unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins die Vereinsarbeit untergliedern.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, welche gleichsam aktive Mitglieder des Vereins sind.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In der Mitgliederversammlung sind alle Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl zu wählen. Außer durch den Tod, Ablauf einer Wahlperiode oder Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes unmittelbar mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder wenn das Mitglied nur noch förderndes Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann ferner jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
3. Neben den Beendigungsgründen gem. Ziff 3. kann ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam. Das Vorstandsmitglied führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit jedoch über die Monatsfrist hinaus weiter, sofern eine wirksame Neuwahl noch nicht stattgefunden hat.
4. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Die Geschäfte durch den Vorstand sind nach Maßgabe der Satzung sowie des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts zu führen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte beschränkt, so dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 30.000,00 (in Worten: EURO dreissigtausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Vorstandssitzungen können mit einwöchiger Frist in Textform (Brief, Fax, Email) von jedem Vorstandsmitglied unter Benennung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertretern schriftlich zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann sich zusätzlicher Gremien zur Erfüllung seiner Aufgaben bedienen.
7. Die Geschäfts- und Kassenführung des Vorstands wird einmal jährlich durch die Kassenprüfer, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und dieser berichten, überprüft.

8. Vorstandsmitglieder dürfen auch anderweitige Ämter innerhalb des Vereins wahrnehmen. In diesem Fall bleibt dann das aus dem zusätzlichen Amt eventuell bestehende Mandat innerhalb des Beirates unbesetzt.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht, soweit Sparten gebildet sind, aus den jeweiligen Spartenleitern bzw. ihren Vertretern. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Beirat berufen.
2. Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten;
 - Unterrichtung über die Anliegen der Vereinsmitglieder;
 - Unterbreitung von Vorschlägen für die Vereinsführung an den Vorstand.
3. Der Vorstand soll den Beirat zur den Vorstandssitzungen einladen. Der Beirat muss mindestens einmal jährlich vor Saisonbeginn zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden, mit welcher die Mitgliederversammlung vorbereitet wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird von dem Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen; sie soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Sind Vorstandsmitglieder vorzeitig ausgeschieden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben. Der Vorstand ist auch verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mehr als einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Im Übrigen kann der Vorstand von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen.
3. Fehlt ein Vorstand oder weigert dieser sich pflichtwidrig, die Mitgliederversammlung einzuberufen, so kann die Versammlung auch, falls ein Beirat existiert, von diesem einberufen werden.
4. Die Einladung erfolgt in Textform (Brief, Fax, Email). Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt. In einem Fall besonderer Dringlichkeit beträgt die Einladungsfrist mindestens drei Tage.
5. Die Mitgliederversammlung hat neben den in dieser Satzung genannten Aufgaben regelmäßig folgende Tagesordnung:
 - Bericht des Vorstands;
 - Bericht des Kassenprüfers über die Geschäfts- und Kassenprüfung für das zurückliegende Geschäftsjahr und dessen Genehmigung;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Neuwahl des Vorstands;
 - Bestimmung des/der Kassenprüfer;
 - Festsetzung von Beiträgen und Gebühren;
 - Festsetzung des Haushalts;
 - Satzungsänderungen;
 - Schaffung und Auflösung von Sparten;
 - Wahl des Jugendwartes, wenn eine Jugendsparte gebildet ist;
 - Anträge von Mitgliedern;
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt, sofern diese nichts anderes beschließt, der Vorstand.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift führt, sofern die Mitglie-

dersammlung nichts anderes beschließt, der Vorstand. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

9. In der Mitgliederversammlung haben fördernde Mitglieder nur beratende Stimme. Bei Vorstandswahlen und in Fällen, in denen die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt, sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
10. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen, wahlberechtigten Mitglieder gefasst. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung offen durch Handzeichen, es sei denn, durch das Gesetz oder diese Satzung ist etwas anderes geregelt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Daneben kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
11. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13 Sparten

1. Sind Sparten gebildet, sollen diese sich für die Ausübung des Vereinszwecks innerhalb des Vereins weitestgehend selber organisieren. Es sind zumindest ein Spartenleiter und ein technischer Leiter, welcher gleichzeitig Vertreter des Spartenleiters ist, zu wählen. Für die Formalien gilt § 10 entsprechend.
2. Ist eine Jugendsparte gebildet, verbleibt das Recht, einen Jugendwart (Spartenleiter) zu wählen, bei der Mitgliederversammlung.
3. Die jeweiligen Spartenleiter sollen die Spartenmitglieder nach Bedarf formlos über Aushänge auf der Insel und die Veröffentlichung im Internet zu entsprechenden Spartenversammlungen einberufen. Für die Formalien von Spartenversammlungen gilt im Übrigen § 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 50% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht und wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann aber nur dann gefasst werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind; anderenfalls ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen, jedoch frühestens 90 Stunden nach Beendigung der nach dem Vorgenannten nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist entsprechend § 12 Ziffer 4 Satz 3 einzuladen, wobei in der Einladung darauf hinzuweisen ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Helgoland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Wassersport auf Helgoland zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Pinneberg zuständig.